

Elternversammlungen, Wahlen und Sitzungen der Eltern und Elternbeiräte im Schuljahr 2021/22

1. Können in der Schule Elternabende und Wahlversammlungen durchgeführt werden? Welche Regelungen sind dabei einzuhalten?

Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung ist aktuell in der bis zum 21.08.2021 geltenden Schulen-Coronaverordnung vom 22.07.2021 in Verbindung mit dem Hygieneleitfaden geregelt.

Danach gilt:

- Keine Beschränkungen der Teilnehmerzahl, sofern das Abstandsgebot (mind. 1,5m) eingehalten werden kann. Es sind entsprechend große Räume (z.B. Aula, Turnhalle) für die Veranstaltung vorzusehen.
- Auch für Eltern gilt die Testpflicht. Ein Testergebnis (keine qualifizierte Selbstauskunft zulässig) darf höchstens drei Tage alt sein. Geimpfte und Genesene brauchen kein negatives Testergebnis, um das Schulgelände betreten zu dürfen.
- Die Regelungen, die im schulischen Bereich zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gelten (MNB-Pflicht für alle Personen im Innenraum, Ausnahme: an Schule tätige Person nimmt einen Platz mit mind. 1,5m Abstand zu den anderen Personen ein), sind auch für die Eltern maßgeblich. Atteste, nach denen eine MNB aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann, müssen aussagekräftig sein.
- Der Raum sollte bei einer längeren Versammlungsdauer gelüftet werden.

Um die Veranstaltungen zu organisieren und alle Teilnehmenden vorab über die geltenden Regeln informieren zu können, sollten sich darüber hinaus alle Teilnehmenden im Vorfeld schriftlich anmelden.

Es gelten die am Tag der Versammlung geltenden Regelungen, sodass die Einladenden die aktuellen Entwicklungen beobachten und ggf. die Planungen anpassen müssen!

2. Darf die Teilnehmerzahl einer Versammlung in Präsenz insoweit begrenzt werden, dass nur ein Elternteil pro Kind teilnehmen darf, und sind Wahlen mit dieser Begrenzung gültig?

Jeder Elternteil hat bei Wahlen in Elternversammlungen jeweils eine Stimme pro Kind; ist nur ein Elternteil vorhanden oder nur einer anwesend, hat dieser zwei Stimmen pro Kind (§ 69 Abs. 3 Schulgesetz).

Eine verpflichtende Begrenzung ist mit dem Schulgesetz nicht vereinbar. Zulässig ist eine ausdrücklich freiwillige Bitte an die Eltern, dass nach Möglichkeit lediglich ein Elternteil teilnimmt.

3. Können Eltern, die an der Präsenzveranstaltung nicht teilnehmen können, per Zuschaltung durch digitale Medien (z.B. Videokonferenz) an der Versammlung teilnehmen?

Eine Zuschaltung per Telefon oder über internetbasierte Dienste ist denkbar. Wenn dies vorgesehen ist, müssen die Teilnehmenden über den geplanten Einsatz im Vorfeld informiert werden.

Die Ausführungen unter Ziffer 4. sind bei einer digitalen Zuschaltung entsprechend zu beachten.

4. Was ist bei Elternversammlungen über digitale Medien (z.B. Videokonferenzen) zu beachten?

Es sollen „geeignete informationstechnische Übertragungsverfahren“ genutzt werden. Die Elternvertretungen sind dafür verantwortlich, dass diese einen Datenschutz-Grundstandard erfüllen (deutscher/europäischer Dienstleister, Serverstandort innerhalb der EU, nachgewiesene Datenschutzkonformität).

Beispiele für Diensteanbieter innerhalb der EU:

- Senfcall (senfcall.de)
- Freetelco (freetelco.de)
- Videokonferenzdienst von Dataport (Benutzerkonto erforderlich)

Die Teilnehmer müssen sich nach dem Beitritt in den Konferenzraum identifizieren, damit der Teilnehmerkreis geprüft werden kann. Das Meeting sollte mit Passwort abgesichert werden.

Es sollten Verhaltensregeln für die Nutzung aufgestellt werden, die dann in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Basis hierfür kann z.B. die Handreichung des ULD „Plötzlich Videokonferenzen – und nun?“ sein. [Datenschutz: Plötzlich Videokonferenzen – und nun? \(datenschutzzentrum.de\)](https://www.datenschutzzentrum.de)

Beispiele:

- Keine Aufzeichnung von Sitzungen,
- keine Screenshots,
- Ausschluss sensibler Themen in den Videokonferenzen,
- Sicherheits-Voreinstellungen im Browser
- Keine Dritten/Unbefugten als stille Zuhörer

5. Was gilt für Wahlen der Eltern (z.B. Wahlen zum Klassenelternbeirat in Elternversammlungen oder Wahlen in Gremien der Elternvertretungen) über digitale Medien (z.B. Videokonferenzen)?

Bei den Wahlen der Elternbeiräte wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Zuruf abgestimmt (§ 3 Absatz 4 Satz 2 WahlVOEB). Dieses Verfahren ist auch in einem digitalen Format durchführbar.

Mit verdeckten Stimmzetteln - also geheim - ist allerdings zu wählen, soweit dies eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter verlangt. Ist dies der Fall, können inhaltliche Diskussionen und Erörterungen unverändert auch im jeweiligen digitalen Format stattfinden. Gleiches gilt auch für die erforderlichen Vorbereitungshandlungen für die Wahl. Die abschließende Wahlhandlung muss allerdings geheim vorgenommen werden.

Eine solche geheime Wahl ist dabei nur durch ein der eigentlichen Versammlung zeitlich nachgelagertes Verfahren durchführbar, das wie folgt gestaltet werden kann:

- Die Wahlberechtigten geben per Brief bis zu einem bestimmten Eingangsdatum gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre Stimme bzw. ihre Stimmen ab. Damit zwar erkennbar ist, wer die Wahl vornimmt, diese aber trotzdem geheim ist, muss der Brief eine Notiz enthalten, welche Person die Wahlhandlung vornimmt. Neben dieser Notiz muss in dem Brief ein verschlossener Umschlag enthalten sein, in dem sich die geheime Stimmenabgabe befindet. Die Wahlberechtigten sollten gebeten werden, z.B. einheitlich weiße Umschläge für die Stimmabgabe zu verwenden, um einen Rückschluss auf Personen bei der Auszählung auszuschließen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter öffnet zusammen mit einer weiteren Person (geeignet ist insbes. eine Schriftführerin oder ein Schriftführer) die eingegangenen Briefe (Vieraugenprinzip). Anhand der Notiz zur Person wird vermerkt, ob die einzelne Person wahlberechtigt ist und wie viele Personen insgesamt eine Wahlhandlung vorgenommen haben. Die verschlossenen Umschläge mit der Stimmenabgabe werden zunächst in ein Behältnis zur Seite gelegt.
- Die Stimmenabgaben im Behältnis werden vermischt und anschließend im Vieraugenprinzip geöffnet, ausgezählt und gewertet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen sowie die auf jede Bewerberin oder jeden

Bewerber entfallenden gültigen Stimmen fest. Die Stimmzettel sind als Bestandteil der Niederschrift bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufzubewahren (§ 4 Abs. 3 WahVOEB).

- Es ist eine Niederschrift über das durchgeführte Auswertungsverfahren zu führen.